

Spanier vom Zug überrollt

25.9.75

Vergeblicher Schrankenwärter zu Geldstrafe verurteilt

dl. — Durch kollegiale Unterhaltung bei einem fernmündlichen Dienstgespräch abgelenkt, hatte ein Bediensteter der Bundesbahn vergessen, an einer verkehrsrreichen Strecke die Schranken zu schließen. Ein Mainzer Gericht verurteilte jetzt den von Vorgesetzten als „sonst sehr zuverlässig“ geschilderten Arbeiter wegen fahrlässiger Transportgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung zu 1750 Mark Geldstrafe.

In der Frühe des 11. Oktober 1974 war auf dem Gleiskörper im Bereich des Bahnhofs Nackenheim ein spanischer Gastarbeiter mit seinem Wagen von einem Schnellgüterzug erfaßt worden. Wie seinerzeit berichtet, wurde der Kraftfahrer aus dem Auto geschleudert und auf der Stelle getötet.

„Obwohl der Lokführer die Schnellbremsung eingeschaltet hatte, konnte der Zug nicht zum Halten gebracht werden“, und auch der mit erheblicher Geschwindigkeit daher kommende Personenwagen sei wohl nicht mehr zu stoppen gewesen, sagte der Zugführer in der Beweisaufnahme.

Kurz vor dem folgenschweren Unfall, der sich gegen 4.57 Uhr an einem Bahnübergang ereignete, hatte der 38jährige Angeklagte von einem Kollegen des benachbarten Postens die telefonische Ankündigung des Güterzugs empfangen.

Gleichzeitig erzählte damals der Zeuge, wie er im Gerichtssaal einräumte, daß „an anderer Stelle der Eisenbahnstrecke wieder einmal von irgend jemandem eine Schranke hochgeschmissen wurde“. Der 27jährige Betriebsoberaufseher mußte auf eine Frage des Staatsanwaltes ferner zugeben, daß es sich bei dem eigenmächtigen Öffnen einer Schranke durch einen Unbekannten keineswegs um einen Vorfall handelte, der laut Dienstvorschrift ein Telefongespräch erfordert hätte.

So habe, meinte der Verteidiger, die entscheidende Ursache für das Unglück eigentlich der Gesprächspartner des Angeklagten gesetzt, obwohl dieser die ihm angelastete Schuld gewiß nicht in Abrede stellen wolle. „Jedenfalls sollte“, fuhr Rechtsanwalt Dr. Fuldner fort, „ein mögliches Mitschuldigen des Zeugen als Milderungsgrund zugunsten des Angeklagten ebensowenig ausgeschlossen werden, wie auch der Umstand, daß der ums Leben gekommene Spanier sich dem Gleisübergang wahrscheinlich zu schnell näherte“.

Der Staatsanwalt hatte im Hinblick auf das schwerwiegende Versagen des Angeklagten eine Geldstrafe von 2250 Mark beantragt. Das Urteil ist rechtskräftig. Inzwischen ist der vergebliche Schrankenwärter in ein Bundesbahn-Betriebswerk versetzt worden, was für ihn eine Lohn- einbuße von 400 Mark monatlich bedeutet.